

Amtsblatt

für Bad Salzungen & Ortsteile

Kur-, Kreis- und
Garnisonsstadt



**Bad
Salzungen**
grüne Stadt mit starker Sole



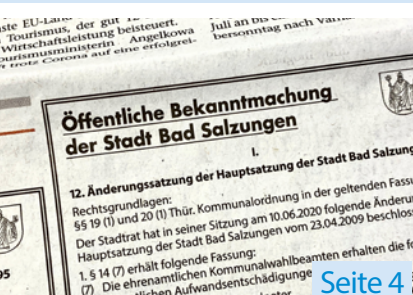
Wir wünschen eine
besinnliche Adventszeit!

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Bad Salzungen und
seine Ortsteile

Aktuelle Themen

Gradierwerk-Post



Stadtverwaltung Bad Salzung

Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzung

Telefon: 03695 / 671-0

Telefax: 03695 / 671-500

Email: stadtverwaltung@badsalzung.de

Das Bürgerbüro ist für Sie erreichbar:

Mo-Do: 8-18 Uhr

Fr: 8-14 Uhr

Sa: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671-0

Email: buergerbuero@badsalzung.de

Die Außenstelle Tiefenort ist für Sie erreichbar:

Do: 14-18 Uhr

Telefon: 03695 / 8580055

Anfragen und Anträge können auch per Post oder Email eingereicht werden.

Die Fachbereiche sind für Sie erreichbar:

Mo: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

03695 / 671 - 131 Zentrale Aufgaben / Rathausdienste & Recht (ehem. Hauptamt)

03695 / 671 - 121 Finanzverwaltung

03695 / 671 - 161 Stadtentwicklung & Bauen (ehem. Bauamt)

03695 / 671 - 147 Stabsstelle

03695 / 671 - 181 Sicherheit & Ordnung (ehem. Ordnungsamt)

03695 / 671 - 240 Bildung & Generationen

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Das Standesamt ist wie folgt für Sie erreichbar:

Mo: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671-132

Email: standesamt@badsalzung.de

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Das Friedhofswesen ist wie folgt für Sie erreichbar:

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

sowie nach Vereinbarung. Wir empfehlen Ihnen, auch während der Sprechzeiten telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Telefon: 03695 / 861770

Email: friedhof@badsalzung.de

Anfragen und Anträge können per Post oder Email eingereicht werden.

Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzung

Kurhausstraße 12 | 36433 Bad Salzung

Telefon: 03695 / 671-671

Email: bibliothek@badsalzung.de

Öffnungszeiten:

Mo: 13-18 Uhr

Di: 10-13 Uhr und 14-17 Uhr

Mi: 10-13 Uhr

Do: 10-13 Uhr und 14-18 Uhr

Fr: 10-13 Uhr

Sa: 10-12 Uhr

Museum am Gradierwerk

An den Gradierhäusern 4 | 36433 Bad Salzung

Telefon: 03695 / 693471

Email: museum@badsalzung.de

Öffnungszeiten:

Mo-So: 10-17 Uhr

Informationen zur aktuellen Corona-Lage finden Sie auf www.badsalzung.de.

Die nächste Ausgabe erscheint am
16. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	In eigener Sache
Seite 4	Öffentliche Bekanntmachungen
Seite 17	Termine
Seite 18	Aktuelle Themen
Seite 21	Service
Seite 23	Bad Salzung und seine Ortsteile
Seite 24	Gradierwerk-Post



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, die Adventszeit beginnt. Eine Zeit, sich auf das vergangene Jahr zurückzubesinnen - und eine Zeit für die Familie.

Wir blicken auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Besonders stolz bin ich auf unsere gemeinsame Bewerbung mit der Stadt Bad Liebenstein zur 6. Thüringer Landesgartenschau im Jahr 2028. Ende Oktober habe ich unser Konzept mit der Machbarkeitsstudie im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft eingereicht. Nun blicken Bürgermeister Dr. Michael Brodführer und ich voller Zuversicht in das kommende Jahr und die Entscheidung der Jury und der Landesregierung.



Auch am Burgsee hat sich in den letzten Monaten viel getan. Die neue Uferpromenade ist fertig und lädt Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, als auch die Gäste unserer Stadt zum Flanieren und Verweilen ein. Falls Sie dabei die neue farbige Fontäne vermissen: Zum Schutz der Fontäne ist diese über die Wintermonate außer Betrieb genommen. Mit dem Dezember erwarten wir nun vermehrt Schnee und glatte Straßen. Weil im vergangenen Jahr immer wieder Fragen zum Winterdienst aufgekommen waren, haben wir Ihnen in diesem Amtsblatt einen Überblick zusammengestellt. Darin erfahren Sie, welche Aufgaben der Bauhof übernimmt und welchen wichtigen Teil Sie beitragen können und sollten.

Sofern es die Infektionslage zulässt, lade ich Sie in die weihnachtlich geschmückte Innenstadt ein. Die Geschäfte freuen sich auf Ihren Besuch und laden Sie zum Weihnachtsbummel ein, ganz persönlich und ohne Internet.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit und von Herzen Gesundheit und alles Gute.

Herzlichst, Ihr
Klaus Bohl, Bürgermeister



Impressum

Herausgeber, verantwortlich für den „Amtlichen Teil“ und „Nichtamtlichen Teil“:

Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 / 671-0
E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de

Redaktion:

Pressestelle Stadtverwaltung Bad Salzungen
Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen
E-Mail: amtsblatt@badsalzungen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen Dritter sind diese selbst verantwortlich.

Redaktionsschluss:

15.12.2021 (für die Ausgabe am 16.01.2022)

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stefan Sailer (verantwortlich)
HCS Medienwerk GmbH
Steinweg 51
96450 Coburg

E-Mail:

kontakt@hcs-medienwerk.de

Druck:

Suhler Verlagsgesellschaft
Schützenstraße 2, 98527 Suhl

Auflage:

13.500

Gestaltung:

HCS Medienwerk GmbH

Anzeigenschluss:

17.12.2021 (für die Ausgabe am 16.01.2021)

Herausgeber des Amtsblattes Bad Salzungen ist die Kommune. Verantwortlich für die amtlichen sowie nichtamtlichen Inhalte ist die Stadt Bad Salzungen, vertreten durch den Bürgermeister. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist das Medienwerk. Das Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen erscheint in der Regel monatlich und wird kostenfrei an die Haushalte der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile zugestellt. Wenn die Zustellung nicht erfolgte, kann das Amtsblatt bei der Stadt Bad Salzungen angefordert werden unter: presse@badsalzungen.de. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter <https://www.badsalzungen.de/de/amtsblatt.html>

**Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates am
Mittwoch, den 20.10.2021**

**Jahresabschluss einschl. Bilanz- und Jahresbericht der
GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2020
| Vorlage: BV/0091/2021**

Es wird beschlossen, den Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOG GmbH nachfolgendem Beschluss zuzustimmen:

- den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Bavaria Revisions- und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft, versehenen Jahresabschluss einschl. Bilanz und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 festzustellen
- den Jahresüberschuss in Höhe von 415.912,29 € in andere Rücklagen einzustellen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

**Entlastung des Geschäftsführers der GEWOG GmbH
Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2020 | Vorlage:
BV/0093/2021**

Es wird beschlossen, der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

**Entlastung des Aufsichtsrates der GEWOG GmbH
Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2020 | Vorlage:
BV/0092/2021**

Es wird beschlossen, den Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat der GEWOG GmbH Bad Salzungen für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung
des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen
Kommunale AöR für das Geschäftsjahr 2020 |
Vorlage: BV/0103/2021**

Es wird beschlossen,

01 Der mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MUTH & CO. GmbH Fulda versehene Jahresabschluss 2020 des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen Kommunale AöR (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 630.481,30 wird wie vorgelegt festgestellt.

02 Der in 2020 gezahlte Zuschuss, bestehend aus Kapitaldienst Darlehen Keltenbad und Zuschuss Liquidität/Investitionen wird wie folgt vereinnahmt:

Zuschuss Kapitaldienst 2020	177.663,31
Liquidität / Investitionen	1.305.860,00
abzüglich	
Tilgungen Darlehen Keltenbad	168.736,53
Zinsen Darlehen Keltenbad	8.926,84
Einstellung Kapitalrücklage	1.305.859,94

Mit dem Zuschuss wurden die für das Keltenbad fälligen Zins- und Tilgungsleistungen, für die im Jahr 2000 zur Finanzierung des Eigenanteils der Stadt aufgenommenen Darlehen, gedeckt und mit der entsprechenden Forderung gegenüber der Trägerin verrechnet.

Zum 31.12.2020 beträgt das Eigenkapital EUR 956.958,97.
03 Der Jahresfehlbetrag von EUR 630.481,30 wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den Bilanzverlust auf EUR 3.969.632,07.

Beschluss: einstimmig beschlossen

**Entlastung des Vorstandes des Kur- und Touristikunternehmens
KAÖR für das Geschäftsjahr 2020 | Vorlage:
BV/0102/2021**

Es wird beschlossen, dem Vorstand des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen Kommunale AöR für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

**Entlastung des Verwaltungsrates des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen Kommunale AöR
für das Geschäftsjahr 2020 | Vorlage: BV/0100/2021**

Es wird beschlossen, dem Verwaltungsrat des Kur- und Touristikunternehmens der Stadt Bad Salzungen Kommunale AöR für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

**Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171b Baugesetzbuch
für den „Historischen Ortskern Tiefenort“ |
Vorlage: BV/0087/2021**

Es wird beschlossen, dem Stadtrat Bad Salzungen zu empfehlen, das im ISEK herausgearbeitete Erhaltungs- und Identitätsgebiet als künftiges Maßnahmengbiet festzulegen und dieses Gebiet als Stadtumbaugebiet nach § 171a Baugesetzbuch zu beschließen. Die Gebietskulisse des Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 dargestellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Entwurf einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus gemäß § 171 d BauGB für den „Historischen Ortskern Tiefenort“ sowie zur Festlegung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25(1) Ziffer 2 BauGB für die Stadt Bad Salzungen | Vorlage: BV/0088/2021

Dem Stadtrat wird empfohlen, für das Stadtumbaugebiet

nach § 171a BauGB „Historischer Ortskern Tiefenort“ den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus gemäß § 171 d BauGB sowie zur Festlegung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25(1) Ziffer 2 BauGB für die Stadt Bad Salzungen zu beschließen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Investitions- und Durchführungshaushalt im Rahmen der Bewerbung zur Landesgartenschau 2028 (Bewerbstufe 2) | Vorlage: BV/0099/2021

Der Stadtrat beschließt, der im Rahmen der Bewerbstufe 2 notwendigen Planung zur Finanzierung der Ausrichtung der Landesgartenschau 2028, bestehend aus dem Investitions- und Durchführungshaushalt, zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Neufassung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 01.01.2022 | Vorlage: BV/0097/2021

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 01.01.2022 zu erlassen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Zuschuss zu den Verpflegungskosten der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile | Vorlage: BV/0096/2021

Es wird beschlossen,
01 den Beschluss BV/0133/2019 vom 30.10.2019 zum 01.01.2022 aufzuheben sowie
02 den Kindern in den kommunalen Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 1,13 € zu den Verpflegungskosten pro Verpflegungstag ab dem 01.01.2022 zu gewähren.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile | Vorlage: BV/0098/2021

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 01.01.2022 zu erlassen.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile (Hundesteuersatzung) | Vorlage: BV/0108/2021

Es wird beschlossen:

- 01 Der als Anlage beigefügten neuen Fassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile (Hundesteuersatzung) wird zugestimmt.
- 02 Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Förderung der Ortsteile der Stadt Bad Salzungen | Vorlage: BV/0101/2021

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die Ortsteile mit Ortsteilverfassung zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit einer Förderung in Höhe von fünf Euro/ Einwohner weiterhin jährlich finanziell zu unterstützen. Der Betrag wird nicht gemäß Preisentwicklungsrate verändert. Berechnungsgrundlage ist der 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Diese Mittel sollen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke verwendet werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwilligen Feuerwehren vom 04. November 2019 | Vorlage: BV/0084/2021

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der als Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr vom 04. November 2019 zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

- Ende Beschlussvorschlag -

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Salzungen

I. Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), § 20 Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektions-

schutzgesetz-IFSG), (BGBL. I S.1045) zuletzt geändert Art.12 G vom 27.September 2021 (BGBL.I.S. 4530,) hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 20.10.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Bad Salzungen (Ratsstr. 2, 36433 Bad Salzungen) als öffentliche kommunale Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartenengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Salzungen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter

vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen „Regenbogenland“ Haus I; „Regenbogenland“ Haus II und „Solestrolche“ sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
Die Kindertageseinrichtungen „Schloss-Kinder-Garten“ im Ortsteil Tiefenort, „Moorgrundhüpfer“ im Ortsteil Gumpelstadt und „Hummelhaus“ im Ortsteil Etterwinden sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.
Die Kindertageseinrichtung „Seezwerge“ im Ortsteil Frauensee ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung in schriftlicher Form bis zum 15. Kalendertag eines Monats, mit Wirkung für den nächsten Monat, gemeldet werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge auf Grund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z.B. an den

Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen wird eine Betreuung der Kinder an den Tagen lt. Absatz 5 durch eine kommunale Einrichtung der Stadt Bad Salzungen sichergestellt. Für diese Ausnahmefälle ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung und entsprechenden Nachweisen (ärztliches Attest, Arbeitgeberbescheinigung) erforderlich.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (2) Für Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Bad Salzungen erfolgt die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Salzungen nach Vorlage der KITA Card. Die KITA Card wird für Kinder mit Wohnsitz in Bad Salzungen, nach Geburt, kostenlos im Bürgerbüro ausgehändigt.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab der Vervollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kinder-

tageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde/Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung des Elternbeitrages nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Elternbeitrag verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 4 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- (7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile in eine andere Gemein-

de/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

- (8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 4 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die

Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb

der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
 3. der Elternbeitrag oder die Verpflegungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Ge-

meinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt (sofern er dauerhaft ist) als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:
- a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Verbindungen zu Geldinstituten, SEPA-Lastschrift).
 - b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und die Verpflegungsgebühr
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendigen Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder

sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 01.01.2020 sowie die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Moorgrund vom 11.06.2018 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 01.11.2021 Stadt Bad Salzungen

Bohl, Bürgermeister

II. Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Verletzt die Satzung Verfahrens- und Formvorschriften der ThürKO oder die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, so ist die Verletzung nur zu beachten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzung muss dabei schriftlich unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt Bad Salzungen angezeigt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, den 01.11.2021

Bohl, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Salzungen

I. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Salzungen und ihrer

Ortsteile

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. Nr. 8 S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September

2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Salzungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 20.10.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bad Salzungen.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Salzungen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld und der Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem

Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

- (2) Die Elternbeitragsschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen z.B. auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höher Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Monat krankheitsbedingter Abwesenheit auf Antrag zur Hälfte erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, welche in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB

XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

1. Kind			2. Kind der Familie		
halbtags bis 6 Stunden (max. bis 12:00 Uhr)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)	halbtags bis 6 Stunden (max. bis 12:00 Uhr)	bis 9 Stunden (ganztags)	über 9 Stunden (ganztags)
110,00 €	165,00 €	184,00 €	94,00 €	141,00 €	156,00 €

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, welche in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreut werden, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Bad Salzungen nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 7

Festlegung der Elternbeiträge

Die Stadtverwaltung Bad Salzungen erstellt einen monatlichen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages sowie der Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 8

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9

Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so fallen pro Tag zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren an.

Einrichtungen mit eigener Kochküche Regenbogenland Haus I, Regenbogenland Haus II und Solestrolche	Verpflegungsgebühren
Frühstück	1,00 €
Mittag	4,00 €
Vesper	0,90 €

Einrichtung mit Verpflegung durch Dritte Schloss-Kinder-Garten, Seezwerge und Hummelhaus	Verpflegungsgebühren
Mittag	3,50 €
Einrichtung mit Verpflegung durch Dritte Moorgrundhüpfer	Verpflegungsgebühren
Mittag	2,90 €

Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 30. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 11

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Salzungen und ihrer Ortsteile vom 20.12.2019 sowie Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und

die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Moorgrund vom 11.06.2018 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 01.11.2021 Stadt Bad Salzungen
Bohl, Bürgermeister

II. Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Verletzt die Satzung Verfahrens- und Formvorschriften der ThürKO oder die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, so ist die Verletzung nur zu beachten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzung muss dabei schriftlich unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt Bad Salzungen angezeigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, den 01.11.2021
Bohl, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Salzungen

I. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr vom 04. November 2019

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Rechtliche Grundlagen:

- § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr vom 04. November 2019, zuletzt geändert am 21.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzungen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen“

und gliedert sich in folgende Ortsteilwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Ettenhausen an

- der Suhl
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Etterwinden
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Frauensee
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Gumpelstadt/Witzelroda
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Kaltenborn
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Kupfersuhl
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Möhra
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Oberrohn
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Stadtmitte (Stützpunktfeuerwehr)
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Tiefenort/Unterrohn
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Waldfisch“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen führt die Bezeichnung

„Jugendfeuerwehr Bad Salzungen“

und gliedert sich in die:

- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Ettenhausen a. d. Suhl
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Etterwinden
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Frauensee,
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Gumpelstadt/Witzelroda
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Kaltenborn
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Kupfersuhl
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Möhra
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Oberrohn
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Stadtmitte
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Tiefenort/Unterrohn
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Waldfisch“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Salzungen, den 01.11.2021 Stadt Bad Salzungen

Bohl, Bürgermeister

II. Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Verletzt die Satzung Verfahrens- und Formvorschriften der ThürKO oder die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, so ist die Verletzung nur zu beachten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzung muss dabei schriftlich unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt Bad Salzungen angezeigt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, den 01.11.2021

Bohl, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Salzungen

I.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in seiner Sitzung am 20.10.2021 (Beschluss Nr. BV/0108/2021) folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen einschließlich aller Ortsteile (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand, Steuergläubiger

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) ist das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 2. Hunden der Hilfsorganisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden für das erste Jahr nach Anschaffung der Hunde, wenn sie nachweislich aus dem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen (Tierschutz) übernommen worden sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, unabhängig, ob für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde das Halten dieses Hundes besteuert wurde. Bei Wegzug aus der Stadt Bad Salzungen endet

die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für jeden Hund jährlich	60,00 € und
2. für jeden gefährlichen Hund jährlich	600,00 €.

 Neben einem oder mehreren gefährlichen Hund(en) wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1, Nr.1. erhoben.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.224), festgelegt wurden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) ist auf Antrag des Steuerschuldners ab dem
 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Absatz 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines, ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
 3. Hundehalter, die unaufgefordert einen „Bad Salzunger Hundeführerschein“ oder einen Hundeführerschein vom VDH (Verband für das deutsche Hundewesen) oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Die nachfolgenden Steuerermäßigungen (ausgenommen gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) werden nur auf Antrag gewährt und gelten ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1 Punkt 1. Die Vergünstigungen entfallen, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

(3) Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) Eine Mehrfachermäßigung für einen Hund ist ausgeschlossen.

§ 9

Fälligkeit der Steuer, Steuerfestsetzung

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerfestsetzungsbescheid (Abgaben-Jahresbescheid) erteilt.

(2) Die Steuerschuld wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides (Abgaben-Jahresbescheid) fällig, wenn kein anderes Datum genannt wird. Die Fälligkeit für Folgejahre ist jeweils der 01.07. mit dem Jahresbetrag.

(3) Bis Zugehen eines neuen Steuerfestsetzungsbescheides (Abgaben-Änderungsbescheid) ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zu diesem Fälligkeitstermin zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalen-

derjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. Hierüber wird ein Änderungsbescheid erteilt.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder dem Zuzug bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. § 7 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung Bad Salzungen eine Hundemarke aus. Die Hundemarken behalten für den gesamten Zeitraum der Hundehaltung ihre Gültigkeit.

(3) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Hundehalter eine Ersatzhundemarke gegen eine Gebühr entsprechend der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Salzungen ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundemarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundemarke unverzüglich der Stadtverwaltung Bad Salzungen zurückzugeben. Unbrauchbar gewordene Hundemarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Bad Salzungen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Stadt Bad Salzungen weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadtverwaltung Bad Salzungen zurückzugeben.

(5) Bei der An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Hundehaltung im Gebiet der Stadt Bad Salzungen,
4. Name, Vorname und Adresse des vorherigen Hundehalters,
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
6. Name, Vorname und Adresse des jetzigen Hundehalters,
7. Chipnummer,
8. Versicherungsnachweis des Hundes

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 2 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

(6) Nach Information von ordnungsrechtlichen Behörden / Steuerämtern sowie Vorbesitzern über den Verbleib eines

Hundes erfolgt bei Versäumnis der Anmeldung nach Absatz 1 bzw. Versäumnis der Abmeldung nach Absatz 4 die Hundesteuerfestsetzung von Amts wegen.

- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadtverwaltung Bad Salzungen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (8) Bei Versäumnis der Pflicht nach Absatz 4 erfolgt die Berücksichtigung der Änderung mit dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats nach Abmeldung des Hundes. Bei Versäumnis der Pflicht nach Absatz 7 erfolgt die Berücksichtigung der Änderung mit dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats nach Eintritt des Wegfalls bzw. der Änderung der Steuervergünstigung.
- (9) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke sowie zur Verfolgung ordnungsrechtlicher/ strafrechtlicher Maßnahmen zulässig.

§ 11

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadtverwaltung Bad Salzungen mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Hundemarke außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen oder mitzuführen und auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt Bad Salzungen vorzuweisen.

§ 12

Steuerüberwachung

Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Bad Salzungen in größeren Abständen flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Bad Salzungen Auskünfte über die Rasse und Anzahl der Hunde sowie über den Namen des Halters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen vom 08.11.2011 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Salzungen vom 30.10.2012 sowie die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Moorgrund vom 31.01.2002 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 04.11.2021

Stadt Bad Salzungen

Bohl, Bürgermeister

II. Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Verletzt die Satzung Verfahrens- und Formvorschriften der ThürKO oder die aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, so ist die Verletzung nur zu beachten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzung muss dabei schriftlich unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt Bad Salzungen angezeigt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Salzungen, den 04.11.2021

Bohl, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Nachwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Barchfeld-Nord

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum) am Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmerversammlung zur Nachwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft eingeladen, die am Mittwoch, dem 12.01.2022, um 18:00 Uhr, in der „Mehrzweckhalle“, Am Sportplatz 4, in 36456 Barchfeld-Immelborn stattfindet. Auf Grund der Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme am Wahltermin schriftlich oder telefonisch unter 03693/400213 (Hr. Floßmann) bis zum 21.12.2021 erforderlich. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 25.06.2001 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Barchfeld-Nord als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Mit Änderungsbeschlüssen des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 18. Oktober 2007 und 26. Juni 2012 wurde das Verfahrensgebiet geändert. Für die Teilnehmergemeinschaft wurde ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und jeweils ein Stellvertreter bestellt bzw. gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teil-

Öffentliche Bekanntmachung

nehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen.

Durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist eine Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter erforderlich.

Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, dass die Zahl der Mitglieder des Vorstandes von derzeit 7 auf 5 reduziert wird. Aktuell besteht der Vorstand aus 4 ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Die nachzuwählenden Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt.

Dabei hat jeder Teilnehmer unabhängig von der Größe seines Besitzes oder der Anzahl seiner Grundstücke nur eine Stimme. Gleiches gilt für den Bevollmächtigte. Sollte der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer sein oder mehrere Teilnehmer vertreten, hat er nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben ebenso insgesamt nur eine Stimme.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis:

Unter www.landentwicklung-online.thueringen.de/verfahren/flurbereinigungsverfahren/ können eine Karte des Verfahrensgebietes Barchfeld-Nord sowie der aktuelle Bearbeitungsstand des Flurbereinigungsverfahrens eingesehen werden.

Hygieneregeln:

Teilnehmer, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG hatten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teilnehmer mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie für Teilnehmer mit jeglichen Erkältungssymptomen.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten. Die Händehygiene und die Husten- und Niesetikette (siehe u. a.: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>) sind vorbereitend und während der Veranstaltung einzuhalten.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird den Teilnehmern auch während der Veranstaltung empfohlen bzw. ist Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Um die übrigen Teilnehmer bei einer möglichen Infektion gezielt informieren zu können, sollen die Teilnehmer ihre Kontaktdaten hinterlassen. Unbeschadet sonstiger

Nachweispflichten werden die Kontaktdaten vom Veranstaltungsleiter einen Monat lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Im Auftrag

(DS) **Andreas Harnischfeger, Referatsleiter**

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Sitzungstermine (Änderungen vorbehalten):

8. Dezember 2021

Stadtratsitzung (Pressenwerk Bad Salzungen)

Sprechstunde des Bürgermeisters

am Donnerstag, 2. Dezember 2021, im Zeitraum zwischen 16 und 18 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses. Bitte geben Sie vorab Ihre Themen bekannt unter 03695/671-102. Pandemiebedingte Änderungen vorbehalten.

Sprechzeit der Seniorenbeauftragten

Am Dienstag, 7. Dezember 2021, steht Christine Geise gemeinsam mit dem Behindertenbeauftragten Christian Schließmann von 15 bis 17 Uhr im Mehrgenerationenhaus, Bad Salzungen in der Bahnhofstraße 6, für Seniorinnen und Senioren gern zur Verfügung. Eine vorherige Terminvereinbarung ist möglich unter Telefon 036929 / 59 01 35 oder per Email an seniorenbeauftragte@badsalzungen.de.

Sprechzeit des Behindertenbeauftragten

Die Sprechzeiten von Christian Schließmann finden in der Regel an jedem zweiten und vierten Donnerstag im Monat, von 15 Uhr bis 16.30 Uhr statt. Der letzte Termin in diesem Jahr ist der 9. Dezember 2021. Die nächste Sprechstunde ist am 13. Januar 2022 im MehrGenerationenHaus. Zum jeweils ersten Termin im Monat begrüßt Herr Schließmann die Bürgerinnen und Bürger im Mehrgenerationenhaus in der Bahnhofstraße 6. Der zweite Termin ist im Bürgerbüro der Stadt. Beide Orte bieten ideale Räumlichkeiten und einen barrierefreien Zugang. Zur besseren Planung wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten unter der Telefonnummer 0173/2076561 oder per Email an christian.schliessmann@web.de.

Sprechzeit der Integrationsbeauftragten

Annett Luther-Schmidt steht Ihnen gern beratend zur Seite. Sie ist erreichbar per Email an annett.luther-schmidt@ib.de oder im Büro des Jugendmigrationsdienstes, Fritz-Wagner-Straße 14, Bad Salzungen; Telefon 03695 / 602-438.

Aus den Ortsteilen

Moorgrund:

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters

am Donnerstag, 9. Dezember 2021, in der Zeit zwischen 16 und 18 Uhr im Besprechungsraum des ehemaligen Rathauses, Am Rain 1, Gumpelstadt. Zur besseren Planung wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 03695/671202 gebeten.

Sitzung des Ortsteilrates

am Dienstag, 30. November 2021, um 18 Uhr in der „Alten Schule“ Etterwinden, Schulstraße 14.

Kloster:

Sprechstunde des Ortsteilbürgermeisters

am Montag, 6. Dezember 2021, von 19 bis 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kloster - vorbehaltlich der Pandemie-Entwicklung.

Sitzung des Ortsteilrates

am Montag, 6. Dezember 2021, um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kloster - vorbehaltlich der Pandemie-Entwicklung.

Gemeinschaftliche Urnenbeisetzungen

Personen, die verstorben sind ohne dass sich ein Familienangehöriger oder zu Lebzeiten beauftragter um deren Bestattung kümmern kann oder will, werden nach dem Thüringer Bestattungsgesetz von Amts wegen beige-
setzt. Aus diesem Anlass findet am Mittwoch, den 08.12.2021 um 15:00 Uhr auf dem Stadtfriedhof „Auf den Eichäckern“ in Bad Salzungen eine Abschiedsfeier statt. In deren Ver-

lauf werden acht Verstorbene gemeinschaftlich beige-
setzt.

Wer einer dieser Personen die letzte Ehre erweisen möchte, ist eingeladen, an unserer Trauerfeier unter freiem Himmel teilzunehmen.

Die Stadtverwaltung bittet alle Teilnehmer sich vorab telefonisch unter 03695 / 861770 anzumelden.

Weitere Infos auf [HYPERLINK „http://www.badsalzungen.de“](http://www.badsalzungen.de) www.badsalzungen.de.



Feuerwehrfusion beschlossen

Am 21. Oktober beschlossen die Stadtratsmitglieder die Fusion der Ortsteilfeuerwehren Tiefenort und Unterrohn. Die Leitungen beider Wehren erachten einen Zusammenschluss als sinnvoll. Damit könne insbesondere eine bessere Abdeckung der Führungspositionen erfolgen. Bei der in diesem Jahr anstehenden Neuwahl der Wehrführung in Unterrohn drohte eine Nichtbesetzung der Stelle des Stellvertretenden Wehrführers.

Weiterhin kooperieren beide Wehren bereits eng miteinander. Seit 2007 werden sie gemeinsam alarmiert und führen gemeinsame Ausbildungen durch. Da eine Jugendfeuerwehr in Unterrohn nicht existent ist, wirken aktuell zwei Jugendliche aus Unterrohn in der Jugendfeuerwehr Tiefenort mit. Zudem sind bereits einige der 17 Kameradinnen und Kameraden der Ortsteilwehr Unterrohn auch in anderen Ortsteilwehren der Stadt organisiert; weitere erreichen in Kürze die Altersgrenze und scheidet damit aus dem aktiven Dienst aus.

Eine Fusion zum jetzigen Zeitpunkt gibt somit den Feuerwehreinsatzkräften eine Zukunftsperspektive. Dies sehen beide Einsatzabteilungen, sowohl in Tiefenort als auch in Unterrohn, so. Sie befürworten einvernehmlich den Zusammenschluss. Auch der Stadtbrandmeister sieht beide Wehren auf dem richtigen Weg. Um sicherzustellen, dass das gesellschaftliche Leben, insbesondere im kleineren der beiden Ortsteile, Unterrohn, nicht leidet, wird auch der Fortbestand des Feuerwehrvereins Unterrohn gesichert. Dieser verfügt zurzeit über 29 Vereinsmitglieder, von denen lediglich acht aktive Einsatzkräfte sind. Damit eine Fusion auf Augenhöhe stattfinden kann, wer-

Weihnachtsbaumverkauf

In der Schonung am Heckenwald 2021
zwischen Witzelroda und Gräfen-Nitzendorf

Auswahl aus 15 verschiedenen Tannen- und Fichtenarten
aller Größen zum Selberschlagen oder durch vorhandenes Personal.
Keine vorgeschlagenen Bäume, also alles frisch!

Verkaufstermine: Samstag 11. und 18. 12. 2021
Mittwoch 8., 15. und 22.12.2021
jeweils ab 13.00 Uhr

Preise von 10,- bis 25,- €
jeweils nach Sorte und Größe

Samstags Obstglühwein - je nach Corona-Lage

Ronald Amthor



den beide Ortsteilwehren zum 01.01.2022 aufgelöst und eine neue Ortsteilwehr unter dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Salzungen – Tiefenort/Unterrohrn“ gegründet. Die Stadtverwaltung lädt dann im neuen Jahr zeitnah alle Einsatzkräfte zu Neuwahlen der Wehrführung ein, um die Arbeitsfähigkeit dieses Feuerwehrstandortes zu gewährleisten.

Mit Leib und Seele im Ehrenamt

Weil die Auszeichnung coronabedingt nicht zum Neujahrsempfang stattfinden konnte, wurden jetzt acht ehrenamtlich engagierte Bad Salzungerinnen und Bad Salzunger für ihre Arbeit geehrt.



In jedem Jahr ehrt die Stadt Bad Salzungen Helferinnen und Helfer, die weit über ihre Arbeit hinaus im Ehrenamt tätig sind und sich für das Gemeinwohl der Bad Salzunger Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Eigentlich findet dies im Rahmen des Neujahrsempfangs statt. Weil dieser aufgrund Corona ausfiel, lud Bürgermeister Klaus Bohl am 03. November 2021 zu einer kleinen Runde ein. Gemeinsam mit Stadtratsmitgliedern würdigte er die Arbeit von acht ehrenamtlich Tätigen und überreichte Urkunden, Gutscheine, Blumen sowie den Stadttaler.

Feuerwehrmann Manfred Hugk.

Christine Iffland ist ehrenamtliche Hospizmitarbeiterin und Familienbegleiterin und begleitet in dieser Funktion seit vier Jahren Schwerkranke bis zum Lebensende.

Auch Eva Abel engagiert sich im Hospizdienst. Wie Frau Iffland ließ sie sich zur ehrenamtlichen Hospizmitarbeiterin und Familienbegleiterin ausbilden.

Anna und Gerd Fischer waren bis Februar 2020 als ehrenamtliche Berater für Flüchtlinge im MehrGenerationenHaus Bad Salzungen tätig. Bis dahin halfen sie zudem in der Kleiderkammer des Landratsamtes Wartburgkreis.

Regina Zwanzig ist die Vorsitzende des Seniorenvereins Tiefenort e.V. und übt diese Tätigkeit seit knapp sieben Jahren aus.

Seit 31 Jahren ist **Rita Roth Mitglied im Bundesverein der**

in der DDR geschiedenen Frauen. Zusätzlich ist sie eine große Unterstützung im Frauen- und Familienzentrum Louise.

Ernst-Ulrich Steidler ist in mehreren Vereinen tätig und engagiert sich so für seinen Heimatort Frauensee.



Landesgartenschau - ein Gewinn für unsere Region

Die Bewerbungsrunde für die Thüringer Landesgartenschau 2028 geht in die entscheidende Phase. Die beiden Städte Bad Liebenstein und Bad Salzungen haben ihre gemeinsame Bewerbung mit Konzept und Machbarkeitsstudie präsentiert.

Bis zum 31. Oktober 2021 musste die Bewerbung für die Thüringer Landesgartenschau 2028 beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft eingereicht sein. Sechs Teilnehmer sind noch im Rennen. Die Stadt Hildburghausen sowie die Kommunale Arbeitsgemeinschaft der Städte Schleusingen, Suhl, Zella-Mehlis und Oberhof hatten ihre Bewerbung kürzlich zurückgezogen.

Zwei Städte – ein Ziel

Bad Liebenstein und Bad Salzungen möchten gemeinsam die Thüringer Landesgartenschau - erstmalig in ihrer Geschichte – im Kurort präsentieren. In anderen Bundesländern sind Kurstädte seit vielen Jahren regelmäßig Austrichter von Landesgartenschauen und das aus gutem Grund. Denn Kurorte sind deutschlandweit führend im Tourismus, stärken enorm die Wirtschaft im ländlichen Raum und leisten Vorbildhaftes in Sachen Umweltschutz.

Die Bewerbung von Bad Liebenstein und Bad Salzungen enthält ineinandergreifende Gestaltungs- und Veranstaltungskonzepte, einen soliden Finanzierungsplan und bestens durchdachte Verkehrs- und Marketingstrategien. Kernpunkt für Bad Liebenstein ist der neue Kurpark, welcher in einen Stadtgarten gewandelt werden soll. Außenstandort sollen Schloss und Park Altenstein werden. In Bad Salzungen werden große Teile des Wohngebiets gegenüber der

Bundeswehrkaserne in eine lebenswerte Gartenstadt gewandelt. Der Gradiergarten wird zum Außenstandort.

Gesundheit und Umwelt im Fokus

Mit dem Bewerbungstitel „Quellen des Lebens“ möchten die Städte symbolisieren, dass seit Jahrhunderten die Gesundheit ihre Kernkompetenz ausmacht. „Das unterscheidet uns von vielen anderen Wettbewerbern“, so Brodführer. Damit sind nicht nur die Sole- und Heilquellen gemeint, sondern auch die gestaltete und ungestaltete Natur, wie sie zur Landesgartenschau Thema sein wird.

Breite Unterstützung in der Bevölkerung

„Wir haben eine unglaublich hohe und gute Resonanz von den Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Unternehmen und Institutionen erhalten“, erläutert Bohl. „An dieser Stelle unseren ganz großen Dank an alle! Das gibt uns Kraft, denn ohne sie wäre die Landesgartenschau bei uns nicht denkbar. Weil wir gar nicht alle Schreiben der Befürworter in der Bewerbung abdrucken konnten, haben wir alle darin aufgelistet.“

Im Frühjahr 2022 sollen Ortsbegehungen in den Bewerberstädten stattfinden. Voraussichtlich noch im ersten Halbjahr wird der Gewinner bekannt gegeben. Die Bewerbung kann auf der stadt-eigenen Website www.badsalzungen.de eingesehen werden.

Gebührenanpassungen beschlossen

Der Stadtrat vereinheitlichte in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 das Ortsrecht der Stadt Bad Salzungen und der ehemaligen Gemeinde Moorgrund in weiteren Bereichen. Ab 1. Januar 2022 gelten neue Gebühren in den Kindertageseinrichtungen sowie eine neue Hun-

desteuersatzung (siehe Bekanntmachungen in diesem Amtsblatt).

Zur Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Salzungen ist es notwendig, bis zum Jahresende u.a. die Benutzungs- und Gebührensatzung im Bereich der Kindertageseinrichtungen anzupassen. Hierzu musste die Stadt eine Kostenkalkulation erstellen, um den Elternbeitrag neu zu ermitteln. Im Ergebnis bleibt es bei den aktuell seit 1. Januar 2020 geltenden Gebührensätzen der Stadt Bad Salzungen (110 €/Monat für eine Halbtagesbetreuung, 165 €/Monat bis neun Stunden, 184 €/Monat über neun Stunden).

Die Gebühren zur Benutzung der Kita auf dem Gebiet des ehemaligen Moorgrunds verändern sich nur um wenige Euro (-2 €/Monat bis +4 €/Monat). Allerdings wird kein Betreuungsumfang bis acht Stunden mehr für die Eltern angeboten. Das ist für die Stadt Bad Salzungen schon lange praktizierter Alltag. Im ehemaligen Moorgrund werden alle Kinder, die bisher nur einen Betreuungsumfang von acht Stunden nutzten, automatisch in eine Ganztagsbetreuung bis neun Stunden wechseln. Im Gegenzug steht auch mehr pädagogisches Personal vor Ort zur Verfügung. Die Ermäßigung für das Zweitkind einer Familie im Kindergarten bleibt ebenso bestehen, wie die Beitragsbefreiung für das Dritt- und jedes weitere Kind. Außerdem setzt die Stadt Bad Salzungen die gesetzliche Regelung um, wonach die Beiträge für die letzten 48 Monate vor Schuleintritt erlassen werden.

Die Verpflegungsgebühren in den Kitas wurden ebenfalls neu kalkuliert. Seit 2014 fand im Stadtgebiet keine Anpassung mehr statt. Laut Thüringer Kindergartengesetz sind die Verpflegungsgebühren auf die Eltern umzulegen. Solange die Stadt Bad Salzungen finanziell dazu in der Lage ist, greift der Stadtratsbeschluss vom 20. Oktober 2021, wonach die Stadt in den kommunalen Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 1,13 € pro Kind und Verpflegungstag zahlen wird. Damit wird die ab 1. Januar 2022 greifende Gebührenerhöhung in den Einrichtungen in Bad Salzungen, Tiefenort und Frauensee abgemildert. In Gumpelstadt und Etterwinden führt dies zu einer Gebührenminderung um 0,10 € pro Verpflegungstag. In den Einrichtungen mit eigener Kochküche werden für eine Vollverpflegung 5,90 € erhoben. In den Kitas mit Fremdanbieter erhebt die Verwaltung je nach Caterer zwischen 2,90 € und 3,50 € pro Mittagessen. Die Auswahl des Anbieters bedarf der Zustimmung des Elternbeirates. Im Ergebnis liegen die Essengebühren der städtischen Einrichtungen im Vergleich zu anderen Trägern im Mittelfeld. Zudem garantiert die Stadt eine finanzielle Gleichbehandlung aller Kin-



Musterhaus Bad Salzungen

Kommen,
schauen und
kostenlos
beraten
lassen!



Besuchen Sie unser Musterhaus!

Immer einen Besuch wert!

- ✓ Qualität zum Anfassen
- ✓ Unverbindliche Beratung
- ✓ Sofort individuelles Angebot
- ✓ Von regionalen Handwerkern gebaut
- ✓ Mehr als 40.000 gebaute Häuser

Angela Krell & Team
 Plantagenweg 61 A, 36433 Bad Salzungen
 Telefon: 03695 / 85 33 67



MARKENHAUS
SEIT 2005

SICHERHEIT
garantieren 3 Schlüssel:

- Bau-Qualität
- Bau-Service
- Bau-Finanzierung

Das sichere Haus für Sie!

Gehen Sie Ihren ersten Schritt mit uns:

angela.krell@tc.de

der und deren Eltern, egal welche kommunale Einrichtung besucht wird. In der gleichen Stadtratssitzung wurde auch die Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen. Ab dem 1. Januar 2022 erhebt die Stadt Bad Salzungen 60 € pro Jahr und Hund. Damit erhöht die Stadt nach zehn (!) Jahren die Abgabenhöhen um 20 € pro Jahr (für die Bürger des ehemaligen Moorgrunds um 12 €). Die Steuerhöhen bleiben damit aber deutlich hinter den Steuerhöhen vergleichbarer Mittelzentren zurück, die im Schnitt zwischen 80 und 90 Euro pro Hund und Jahr von den Hundehaltern erheben.

Die Stafflung der Steuerhöhe nach der Anzahl der Hunde entfällt. Beginnt oder endet eine Hundehaltung während des Jahres, so wird die Steuer nur anteilig erhoben. Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen werden wie bisher in der Stadt Bad Salzungen praktiziert, in gleicher Form fortgesetzt. Die Fälligkeit wird auf eine jährliche Zahlweise (zum 1. Juli, anstatt vierteljährlich wie bisher) verändert.

Öffentliche Ausschreibung - ehemaliges Rathaus der Gemeinde Moorgrund in Gumpelstadt

Die Stadt Bad Salzungen schreibt die Grundstücke, Flurstück-Nr. 12/2, 9/1 und 10/1, Am Rain 1, der Gemarkung Gumpelstadt öffentlich aus. Zum Verkauf steht der ehemalige Verwaltungssitz der Gemeinde Moorgrund mit Nebenfläche/Freifläche. Die Grundstücke haben eine Gesamtfläche von 572 m² und bilden eine wirtschaftliche Einheit. Eine Umstrukturierung oder Weiternutzung des Gebäudes ist möglich

Das Mindestgebot für das zu veräußernde Objekt beträgt gemäß dem Verkehrswertgutachten 230.000 EUR. Ein entsprechender Vorhabenplan ist vorzulegen. Dieser findet neben dem Angebotspreis bei der Zuschlagserteilung ebenfalls Berücksichtigung.

Angebote sind bis zum 06. Januar 2022 einzureichen bei:

Stadtverwaltung Bad Salzungen
Sachgebiet Grundstücksverkehr
Frau Doutnik
Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen
Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse finden Sie unter „Kontakt“.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Doutnik gern zur Verfügung.

Auf der Suche nach Weihnachtsgeschenken?

Verschenken Sie in diesem Jahr doch etwas aus Ihrer Heimat! In der Tourist-Information neben dem Gradierwerk finden Sie ausgesuchte Besonderheiten aus Bad Salzungen und unserer Region.



Geöffnet von Montag bis Sonntag, 10 bis 17 Uhr.

Veranstaltungskalender Dezember 2021

(unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Infektionslage)

Wochenmarkt	freitags von 8–16 Uhr	Markt Bad Salzungen
Rudi liest – Die Vorlesestunde für Kinder	01.12. 15.30–17 Uhr	Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen
Museum Türmchen geöffnet	Jeden ersten Freitag im Monat 10–17 Uhr	August-Bebel-St. 69, Bad Salzungen
Seniorenweihnachtsfeier	04.12.	Fällt coronabedingt aus!
Seniorenweihnachtsfeier der Moorgrundsenioren	5.12.	Fällt coronabedingt aus!
Sonntagsspaziergang – ein sagenhafter Stadtrundgang	05./19.12. jeweils 10-11.30 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Stadtrundgang	08./15./22./29.12. jeweils 15-17 Uhr	Treffpunkt: Tourist-Information Bad Salzungen
Benefiz-Konzert des Thüringer Polizeimusikkorps	09.12. 19 Uhr	Ev. Stadtkirche
Ausstellung „Jüdisches Leben“	bis 15.03.	im Flur der Volkshochschule in Bad Salzungen
Zu Besuch bei der alten Dame – Orgelmusik und Führung	16.12. 16.30 – 17.30 Uhr	Ev. Stadtkirche Bad Salzungen
Großes Orgelkonzert	31.12. 22 Uhr	Ev. Stadtkirche Bad Salzungen

Blutspendetermin des DRK-Kreisverbandes Bad Salzungen e.V.

am Dienstag, 7. Dezember 2021 von 17 bis 19.30 Uhr im Gymnasium Haus 2, Otto-Grotewohl-Straße 79 in Bad Salzungen.

Der Winter ist da – sind Sie bereit?

Der Bauhof der Stadtverwaltung Bad Salzungen informiert über das Räumen und Streuen

Der Bauhof der Stadt Bad Salzungen ist im Winter besonders gefordert. Mit 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, diversen Räum- und Streufahrzeugen und zwei Universalfahrzeugen sorgen wir dafür, dass der Verkehr im gesamten Stadtgebiet trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiter fließt. Außerdem ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass öffentliche Wege, Radwege und Plätze im Winter benutzbar bleiben.

Wir arbeiten nach dem Prinzip des „differenzierten Winterdienstes“. Das bedeutet, dass wir ständig einen Kompromiss eingehen müssen zwischen Verkehrssicherheit, personeller Leistungsfähigkeit und Umweltschutz.

Vom 01. November bis zum 31. März sind die Mitarbeiter ab 3 Uhr morgens, an den Wochenenden und an Feiertagen ab 4 Uhr, unterwegs und prüfen, ob ein Einsatz nötig ist.

Wo räumen wir?

Der Winterdienst auf den Straßen ist in Kategorien eingeteilt:

1. Pflichtaufgaben - gefährliche und für den Verkehr wichtige Stellen sowie Buslinien, vor Schule und Kitas usw.
2. freiwillige Aufgaben - wichtige Durchgangs- und so genannte Wohnsammelstraßen für den Individualverkehr
3. reduzierte Aufgaben – Straßen die nicht mehr regelmäßig geräumt und gestreut werden

Die zu räumenden Straßen sind in einem Plan eingezeichnet, der beim Bauhof der Stadt Bad Salzungen eingesehen werden kann. Der Umfang des Winterdienstes wurde durch den Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2015 reduziert. Unabhängig von der Kategorisierung führt der Bauhof den Winterdienst stets durch, wenn dies für die Sicherheit notwendig ist.

Öffentliche Wege und Plätze räumen wir von Hand oder mit kleinen Streufahrzeugen. Oberste Priorität haben dabei Haltestellen, Fußgängerüberwege, Gehwege der städtischen Grundstücke sowie Verbindungswege und Treppen, wo die Stadt Anlieger ist.

Welches Streumittel verwenden wir?

Beim Streuen werden Verkehrssicherheit und Umweltschutz unter einen Hut gebracht. Die Geräte der Streufahrzeuge sind deshalb alle auf einem angepassten Stand der Technik.

Sie werden mit zum Teil mit Feuchtsalz und zum großen Teil mit Festsalz betrieben. Schon eine Menge von etwa 5 Gramm Salzmischung pro Quadratmeter reicht in der Regel aus, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Damit das Salz nur dort landet, wo es hingehört, kann der Streuradius an den Fahrzeugen genau eingestellt werden. Trotz aller Technik und Arbeitskraft ist aber eines klar:

Im Winter können die Straßen nicht aussehen wie im Sommer: Mit Schnee und Eis muss gerechnet werden!

Wo von Hand geräumt und gestreut wird, benutzen wir eine Mischung aus abstumpfenden Stoffen (z.B. Splitt oder Granulat) sowie Salz. Auf Salz können wir aus einem einfachen Grund nicht ganz verzichten: Die Flächen der Wege und Plätze, die wir bearbeiten müssen, ist groß. Ohne Salz könnten wir das mit unserem Personal nicht mehr bewältigen, vor allem nicht bei anhaltender Glätte.

Das ist Ihre Aufgabe im Winter:

Wenn die ersten Schneeflocken fallen und die Temperatur unter den Nullpunkt rutscht, dann sind auch Sie gefordert. Für die einen ist es ein Graus, bei den anderen fordert es den sportlichen Ehrgeiz. Im Winter gilt für alle Grundstückseigentümer und Mieter die „allgemeine Räum- und Streupflicht“. Das heißt: alle Gehwegflächen die an Ihr Grundstück grenzen, müssen von Schnee und Eis befreit werden - und zwar so, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können. Werktags muss bis 7 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen bis 8 Uhr geräumt und gestreut sein. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte müssen Sie auch tagsüber regelmäßig zur Schau felf greifen. Die Räum- und Streupflicht endet um 20 Uhr.

Welches Streumittel verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfendem Material wie Splitt, Sand oder Granulat. Salz ist nur auf Gefällestrecken, Treppen, Rampen und bei Eisregen empfehlenswert. Denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur so viel Salz wie unbedingt nötig ist.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Räumen Sie Schnee an den Gehwegrand, nicht in die Straßenrinnen, damit bei Tauwetter das Wasser gut ablaufen kann.
- Bei Straßen ohne Gehweg muss in einer Breite von 1 Meter geräumt und gestreut werden.
- Wenn Fahrzeuge die Straße räumen, kann Schnee auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen. Leider lässt sich dies oft nicht vermeiden, bitte haben Sie Verständnis.
- Anfallenden Schnee bitte nicht auf die Fahrbahn werfen.
- Halten Sie für die Räum- und Streufahrzeuge genug Platz zum Durchfahren frei: Schneepflüge sind bis zu 3,50 Meter breit, das entspricht etwa zwei nebeneinanderstehenden Pkws.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung ist auf der Website der Stadt Bad Salzungen nachzulesen, unter Ortsrecht:

Bad Salzungen und seine Ortsteile

A – wie Dorf Allendorf

Dorf Allendorf liegt östlich der Innenstadt Bad Salzungen am linken Werraufer. Genau dort, wo der Pfitzbach aus Kaltenborn kommend in die Werra mündet. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein war der Ort vorwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Dorf Allendorf ist ein reines Straßendorf entlang der ehemaligen B62 und baulich längst mit der Kernstadt verwachsen. Diese räumliche Nähe verursachte in der Vergangenheit ein Hin und Her: Bereits 1923 wurde Dorf Allendorf erstmals eingemeindet, aber wenige Jahre später wieder eigenständig. Mit dem 1. Juli 1955 ging es zurück nach Bad Salzungen und der Ort zählte für fast 60 Jahre zum Stadtgebiet.

Vor etwa zehn Jahren besannen sich die Allendorfer ihrer historischen Identität. Seit der Kommunalwahl im Jahr 2014 ist Dorf Allendorf wieder ein richtiger Ortsteil mit eigener Orts- teilverfassung und eigenem Ortschaftsrat. Zum ersten Orts- teilbürgermeister wurde Ronald Wagner gewählt, der das Amt seitdem innehat.

Geschichte

Wann Dorf Allendorf erstmals urkundlich erwähnt wurde, ist noch nicht eindeutig geklärt. Historische Hinweise deuten auf den 4. Februar 1296 oder den 28. Januar 1302 durch Übereignungsurkunden der Brüder Heinrich und Ludwig von Frankenstein. Hier wird die Untere Mühle in Allendorf (Al- dindorf) erwähnt. Von der Unteren Mühle sieht man heute nichts mehr. Sie fiel 1923 einem Brand zum Opfer. Nur Reste des alten Mühlgrabens sind noch zu finden. Am 5. April 1304 wird auch die Obere Mühle in Allendorf (Aldindorf) in einer Verkaufsurkunde der Frankensteiner genannt. Das Wohn- haus und die Maschinenhalle, in der sich das Mahlwerk be- fand, sind von der Oberen Mühle noch vorhanden. Der Mühl- teich, der Zulauf des Pfitzbaches und das Mühlrad wurden von 1968 bis 1970 für das geplante Neubaugebiet Allendorf abgerissen

Das älteste Gebäude des Ortes und Wahrzeichen von Dorf Al- lendorf ist das „Türmchen“. Es ist fast noch im Originalzustand erhalten und wurde 1499 an der Stelle einer Kapelle erbaut, die dem Heiligen St. Jakobus gewidmet war. Diese Kapelle war vor der Reformation Ziel von Wallfahrten. Es wurden auch Messen gelesen und es gab einen Vikar der St.Jakobs Kapelle. 1908 erhielt das „Türmchen“ eine Turmuhr, die auch heute noch ihren Dienst verrichtet. Heute ist ein Museum in dem Gebäude, welches die Geschichte der Informations- übermittlung zeigt. Das Museum im „Türmchen“ ist an jedem ersten Freitag im Monat geöffnet. Besichtigungen sind auch nach Voranmeldung unter Telefon 03695 / 693471 möglich.



Frisch saniert: der Spielplatz „Obere Mühle“



Eine historische Aufnahme des Türmchens, links im Bild.



Besonderer Schatz im Museum Türmchen sind die historischen Buchdruckmaschinen, die zum Teil in Funktion erlebt werden können.

Einwohner:	433
Fläche:	2,8 km ²

In den 1970er Jahren wurde in unmittelbarer Nähe auf Al- lendorfer Gemarkung die heutige Werratalkaserne gebaut. Direkt daneben auf dem Mäuseberg entstand das Neubau- gebiet Allendorf, auch bekannt unter dem Namen „101“. Hier soll zukünftig die Gartenstadt Allendorf wachsen und - mit etwas Glück - ein Standort der Landesgartenschau 2028 zu besichtigen sein.

In Dorf Allendorf wurden dauerhaft zwei bis drei, zeitweise sogar vier Gaststätten betrieben. Gegenwärtig sind noch 2 Gaststätten aktiv, das „Delphi“ und der „Biergarten am Mühl- lenglund“.

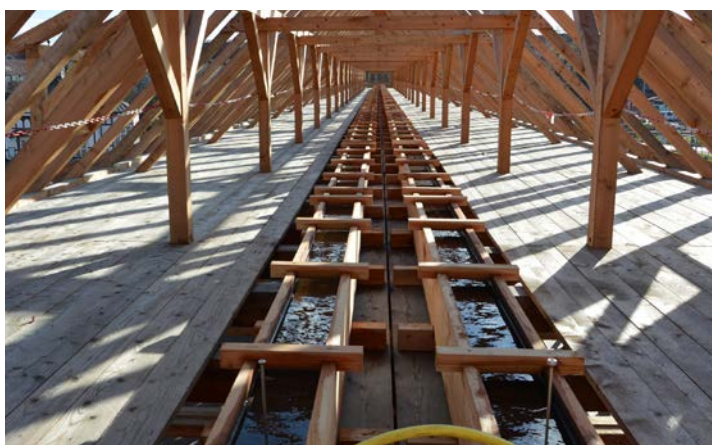
Auch das Vereinsleben hat in Dorf Allendorf viele Jahre eine große Rolle gespielt. So gab es unter anderem einen Gesangs- verein (1887 gegr.) und einen Turnverein (1847 gegr.). Beson- ders der Feldhandballverein war thüringenweit bekannt. Die meisten Vereine existieren heute nicht mehr.

Mit der Wiederbelebung des Ortsteils 2014 ist jedoch ein neuer Verein entstanden: Der „Verein für Ortsgeschichte Dorf Allendorf“ hat sich zum Ziel gesetzt, das Gemeinschaftsge- fühl wieder aufleben zu lassen, die Geschichte des Ortes zu ergründen und alte Traditionen zu pflegen.

Aufbau des westlichen Brunnenhauses läuft



Auch der Aufbau des westlichen Brunnenhauses folgt jetzt dem „Baukasten-Prinzip“. Die Holzbauteile werden vorgefertigt geliefert und vor Ort montiert. So entstanden bereits alle Gebinde (Fachwerkteile) des eingeschossigen Bauwerkes. Anhand von Messungen werden diese nacheinander aufgestellt und miteinander verbunden. Auch ein Teil der Dachkonstruktion ist schon entstanden. In dieser Brunnenhalle wird künftig wieder der historische Sole-Verneblungsbrunnen stehen. Momentan wird der Brunnen entsalzt. Die Ausschreibung für dessen Restaurierung wird gerade vorbereitet. Ziel ist, den Brunnen unter Beachtung der Statik, möglichst originalgetreu instand zu setzen. Druckluft- und Sole-Leitungen sind bereits im Fundament installiert worden. Auch der Brunnen wird in mehreren Teilen „heimkehren“ und vor Ort fachmännisch zusammengesetzt werden. Später wird er wieder für den Sole-Nebel im Brunnenhaus sorgen, welchen die Gäste beim Gradierwerk-Rundgang besonders schätzen.



Westwand-Rinnen bereits mit Sole gefüllt

Nach historischer Vorlage wurden im Dachstuhlboden der Westwand wieder Holz-Rinnen eingebaut. Zu DDR-Zeiten waren diese durch einfache PE-Rohre ersetzt worden. Jetzt ist man zur historischen Variante zurückgekehrt. Um die



GRADIERWERK
BAD SALZUNGEN

Rinnen abzudichten, muss das Holz aufquellen. Deshalb wurden die Holz-Rinnen bereits mit Sole gefüllt. Um einen möglichst hohen Frostschutz zu gewährleisten, wurde vorab 27-prozentige Sole verwendet. Später werden die Rinnen wieder schwächere Sole führen, welche sich besser für Inhalationen eignet. An der Westwand selbst folgen kleinere Holzbauarbeiten wie Verblendungen und Verschalungen. So werden beispielsweise demnächst die Giebelseiten verschalt und die Blumentröge angebracht.



Ostwand-Gründung fertig

Die Berge von Füllmaterial im Gradiergarten sind verschwunden. Die Gründung der Ostwand ist inklusive Entwässerungssystem fertiggestellt. Hochwasserbedingt kam es im Frühjahr zu einer Bauablauf-Verschiebung. Ursprünglich sollte mit der Ostwand begonnen werden. Durch die Hochwasser-Situation wurde der Bau der Westwand vorgezogen. Zudem verzögerten die über 200 Eichenpfähle die Gründungsarbeiten an der Ostwand. Deshalb wird der Holzbau der Ostwand neu ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt voraussichtlich Anfang Januar.

TIPP: Im Garten des „Museum am Gradierwerk“ wartet eine Besucherplattform auf Ihren Besuch. Hier haben Sie die Möglichkeit, täglich in der Zeit von 10 bis 17 Uhr selbst einen Blick auf das Baugeschehen werfen.

Mehr unter: www.gradierwerk-badsalzungen.de